

Satzung des Turn- und Sportvereins 1910 e.V. Lichtenau

Vorwort

Der Turn- und Sportverein 1910 Lichtenau e.V. ist der Nachfolger des am 19. Dezember 1910 in Lichtenau gegründeten „Turnverein Lichtenau“. Mit dem heutigen Tag tritt die nachfolgende neue Satzung in Kraft. Die Satzungen des Turnvereins Lichtenau vom 19. Dezember 1910 und 24. Februar 1935, sowie die Satzungen des Sportvereins Lichtenau vom 8. Mai 1945 sind damit aufgehoben.

Der Turn- und Sportverein 1910 Lichtenau e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilsbronn unter laufender Nr. 15 eingetragen.

§ 1 Name und Zweck

Der „Turn- und Sportverein 1910 Lichtenau e.V.“ dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erstrebt keine Gewinne. Er fördert die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen (Turnen, Spiel und Sport) und will in den Sporttreibenden Sinn für Kameradschaftlichkeit erwecken. Dies soll durch regelmäßige Übungen, Wettspiele, Wettkämpfe und gesellige Zusammenkünfte erreicht werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.

Abweichend davon können an Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Funktionären in den Abteilungen angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden. Die Entscheidungen über diese Zahlungen treffen die Vorstandschaft und der Technische Ausschuss.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 91586 Lichtenau (Mittelfranken).

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Jugendlichen und Schülern.

Mitglied kann jeder werden, der unbescholtenen Rufes ist.

zu 1. Aktive Mitglieder sind diejenigen, welche aktiv an den sportlichen Übungen und Wettkämpfen teilnehmen.

zu 2 Fördernde Mitglieder sind diejenigen, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen, aber nicht aktiv Sport treiben

zu 3. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von allen Beitragsleistungen befreit. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch 9/10 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

zu 4. Jugendliche sind Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren, die aktiv Sport betreiben.
Schüler sind Personen im Alter bis zu 14 Jahren, die aktiv Sport treiben.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen, für Jugendliche und Schüler ist das Einverständnis des Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Aufnahme wird von der Vorstandschaft festgesetzt. Jugendliche und Schüler sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 5 Pflichten der Mitglieder.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessens des Vereins innerhalb und außerhalb des sportlichen Lebens zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgesetzten Monatsbeitrag pünktlich zu bezahlen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Mitglieder die ihre Beitragspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllen, können auf Antrag des Kassenverwalters als Mitglieder gestrichen werden, wenn sie nach vorheriger, schriftlicher Mahnung innerhalb von 14 Tagen den fälligen und rückständigen Beitrag nicht einbezahlen.
4. Mitglieder die das Ansehen des Vereins schädigen, sich grobe Unsportlichkeiten zuschulden kommen lassen oder gegen die Satzung verstoßen, können aus dem Verein auf Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft; es müssen jedoch 2/3 der Anwesenden für den Ausschluss gestimmt haben. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss schriftlich oder mündlich zur Sache zu äußern.
5. Mitglieder die von der Vorstandschaft gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die schriftliche Berufung innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Zustellung des Vorstandschaftsbeschlusses zu. Unterbleibt von Seite des Betroffenen der fristgerechte Einspruch, so ist der erste Beschluss verbindlich. Bei Vorliegen eines fristgerechten Einspruches entscheidet die nächste außerordentliche Mitglieder- bzw. die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss. Der hierbei gefasste Beschluss ist endgültig und bindend. Eine Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

Die Rahmenbedingungen zur Erhebung von Beiträgen werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl muss schriftlich erfolgen. Die Hauptversammlung soll alljährlich möglichst im Januar stattfinden.
2. Die Vorstandschaft besteht aus dem
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - Schriftführer
 - Kassenwart
 - sechs Beisitzern

Die Vorstandschaft ist berechtigt, jederzeit Mitglieder in beratender Funktion zu ihren Sitzungen einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Vorstandschaft.

1. Der Vorstandschaft obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlung. Sie ist für die Geschäftsführung und die sporttechnische Leitung des Vereins verantwortlich und ist verpflichtet, all das zu veranlassen und durchzuführen, was zum Wohle und Ansehen des Vereins beiträgt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorstand, den 2. Vorstand und den Schriftführer vertreten. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.
3. Der 1. Vorstand ist berechtigt, Ausgaben bis zum Höchstbetrag vom € 100.--, der Kassier bis zum Höchstbetrag von € 100.-- selbständig zu tätigen.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen mittels Belegen nachgewiesen und laufend in ein Kassenbuch eingetragen werden. Ausgaben dürfen nur für sportliche, kulturelle und gesellige Zwecke erfolgen.
5. Die mit einem Ehrenamt betrauten Personen haben Ersatzanspruch auf tatsächlich erfolgte Auslagen, die dem Satzungszweck entsprechen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft sind durch den Schriftführer zu protokollieren. Jedes Protokoll ist vom Ersten Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Die Vorstandschaft gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 10 Technischer Ausschuss

1. Der Technische Ausschuss setzt sich aus den Leitern der einzelnen Sportabteilungen des Vereins zusammen und hat die Aufgabe, in allen Fragen des aktiven Sports mit zu entscheiden. Er nimmt an den Sitzungen der Vorstandschaft teil, welche die Belange des aktiven Sports betreffen und hat dabei Sitz und Stimme. Die Einladung zur Teilnahme an den Sitzungen erfolgt durch den Vorstand.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, eine gemeinsame Sitzung einzuberufen, wenn 2/3 der Mitglieder des Technischen Ausschusses dies beantragen. Der Antrag zur Einberufung hat schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes zu erfolgen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Neben der alljährlich im Januar einzuberufenden Hauptversammlung sind die Mitglieder einzuberufen wenn:

- a) das Interesse des Vereins es erfordert
- b) der vierte Teil der Mitglieder über 18 Jahre die Einberufung fordert.

Der Antrag zur Einberufung ist unter Angabe des Zweckes und Grundes schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Die Versammlung ist spätestens 14 Tage nach Eingang des gestellten Antrages vom 1. Vorstand einzuberufen.

2. Der Termin für die Mitgliederversammlung und die Tagesordnung ist vom Vorstand mindestens 8 Tage vorher durch Aushang bekanntzugeben.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18. Jahre, wählbar sind nur Mitglieder die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung muss am Sitz des Vereins stattfinden. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Berichte des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
- b) Entlastung der Vorstandschaft
- c) Neuwahlen
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- f) Wünsche und Anträge

§ 13 Kassenprüfung

1. Durch die Mitgliederversammlung werden für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins, einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Details zu Art und Umfang der Kassenprüfung können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung durch die Vorstandschaft rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft das Recht zu, in Ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleiter auf die Dauer von zwei bzw. drei Jahren. Näheres kann in einer jeweiligen Abteilungsordnung geregelt werden, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Die Satzung des Vereins gilt für die Abteilungen uneingeschränkt.
3. Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Abteilungs- und Aufnahmebeiträge der Abteilungen und damit erworbene Geräte und Anlagen unterstehen der Verfügung der betreffenden Abteilung, sind jedoch Eigentum des TSV Lichtenau. Die sich aus der Erhebung dieser Sonderbeiträge ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassier des TSV Lichtenau geprüft werden.
4. Veranstaltungen der Abteilungen werden durch die Vorstandschaft genehmigt. Einnahmen aus diesen Veranstaltungen sind Einnahmen des TSV Lichtenau.

§ 15 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Vereinsfunktionen und Ehrungen).

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins tritt ein, wenn 9/10 der Mitglieder über 21 Jahre dies wünschen. Es ist hierfür eine außerordentliche Mitgliederversammlung fristgerecht einzuberufen. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
2. Die Auflösung tritt von selbst ein, wenn nicht mehr als 4 Mitglieder dem Verein noch angehören.
3. Das Vermögen des Vereins ist unveräußerbar und unteilbar. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung

oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Aktivvermögen an die Marktgemeinde Lichtenau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 10. Januar 1953 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten.

Lichtenau, den 10. Januar 1953

Die Vorstandschaft:
(gezeichnet)

Eugen Aichele
1. Vorstand
Kassier

Fritz Hähnlein
2. Vorstand

Georg Wimmer

Hans Schmidt
Schriftführer

Georg Moll
1. Beisitzer

Heinz Worbs
2. Beisitzer

Hans Wirth
3. Beisitzer

Änderungen: § 8 Ziffer 2 / 1972

§ 12 neu / 1975

§ 1 Ziffer 3 / 1985

§ 7 / 1987

§ 15 Ziffer 3 / 1989

§ 1 Ziffer 3 / 2009

§ 8 Ziffer 3 / 2009

§ 8 Ziffer 5 / 2009

Neufassung 28.1.2010

Neufassung 09.05.2014

Änderung § 8 und § 9

Wimmer 29.08.2014